

## Synopse Änderungen laut Jahressteuergesetz 2024

§ 4 Nr. 21 UStG	
<p><b>alt</b></p>	<p><b>neu</b></p>
<p>Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: (...) 21.</p> <p>a) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen <b>privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,</b></p> <p style="padding-left: 20px;">aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie <b>auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten,</b></p> <p>b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) an privaten Schulen und anderen <b>allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen,</b> soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen;</p> <p>21a. (weggefallen)</p>	<p>Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: (...) „21.</p> <p>1. die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen <b>von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen,</b></p> <p style="padding-left: 20px;">aa) wenn sei als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie <b>Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen,</b></p> <p>2. die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlicher allgemeinbildenden oder beurfsbildenden Schulen oder</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) an privaten Schulen und anderen <b>allgemeinbildenden Einrichtungen,</b> soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen,</p> <p>3. <b>Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.</b></p> <p>Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;</p>

<b>§ 4 Nr. 22a UStG</b>	
<b>unverändert lt. Jahressteuergesetz 2024</b>	
<p>Von den unter § 1 Abs 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:          (...) „22.          a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,“</p>	

Die Zustimmung des Bundesrates am 22.11.2024 steht noch aus!